

Inhaltsangabe

103. Bekanntmachung über die Durchführung eines Erörterungstermins gem. § 9 S. 284 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVGP) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW)
104. Bekanntmachung über die Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim S. 285

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

103.

-284-

Auf Veranlassung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises gebe ich folgendes bekannt:

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG.NRW.)

Die Firma J. und E. Horst GmbH & Co. KG beantragte beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises die Genehmigung zur Gewinnung von Kiessand im Wege der Trockenaus Kiesung auf dem Grundstück Gemarkung Roisdorf, Flur 22, Flurstücke 3, 10 (tlw.), 11 – 13, 31 (tlw.), 45, 46 (tlw.), 47 – 49, 170 und 173.

Die gesamten Planunterlagen für das Vorhaben lagen in der Zeit vom 05.08.2004 bis einschließlich 05.09.2004 im Rathaus der Gemeinde Bornheim aus.

Der Termin zur Erörterung der fristgerecht erhobenen privaten Einwendungen sowie der abgegebenen behördlichen Stellungnahmen findet statt

**am Mittwoch, den 15. Dezember 2004 um 9.30 Uhr
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Bornheim
in 53332 Bornheim, Rathausstraße 2.**

Die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden gesondert über den Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Teilnahme steht nicht nur jenen zu, die bereits Einwendungen erhoben haben, sondern jedem, der durch das Vorhaben (materiell) betroffen ist. Gleichwohl ist die Teilnahme an dem Erörterungstermin freigestellt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Termin auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten stattfindet, ohne ihn/sie verhandelt und entschieden werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist. Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Sofern sich Betroffene durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, hat dieser seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Siegburg, den 11.11.2004

Der Landrat
im Auftrag

(Michéls)
Kreisoberamtsrat

1021.

Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim

BEKANNTMACHUNG

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Walberberg	Kräwinkel (Wb 14)	Mischsystem	15.05.2004
Walberberg	Klütschpfad (Wb 14)	Mischsystem	15.05.2004
Walberberg	Kitzburger Straße (von Haus-Nr. 69 bis Kräwinkel)	Mischsystem	15.05.2004
Hersel	Elbestraße (von Haus-Nr. 17 bis Kleinstraße)	Mischsystem	16.11.2004

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 05.12.2001 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 5 Abs. 8 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Der Werkleiter bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bornheim, den 23. 11. 2004
Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

(Hendeler)

